

URNENABSTIMMUNG

Am Sonntag, 8. März 2020,
und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
an den Vortagen, finden statt:

Erneuerungswahl des Kantonsrats

**Erneuerungswahl der Mitglieder der
Regierung**

1. Ort und Öffnungszeiten der Abstimmungs- lokale

Eschenbach, Schulhaus Dorf

Sonntag, 8. März 10.00 - 11.30 Uhr

Bürg, Schulhaus

Sonntag, 8. März 10.00 - 11.00 Uhr

Ermenswil, Schulhaus

Sonntag, 8. März 10.00 - 11.00 Uhr

Goldingen, neues Schulhaus

Sonntag, 8. März 10.00 - 11.00 Uhr

Hintergoldingen, Schulhaus

Samstag, 7. März 19.00 - 19.45 Uhr

Oberholz, Talstation

Sonntag, 8. März 10.00 - 10.45 Uhr

St. Gallenkappel, Schulhaus

Sonntag, 8. März 10.00 - 11.30 Uhr

Walde, Schulhaus

Sonntag, 8. März 09.45 - 10.30 Uhr

2. Briefliche Stimmabgabe

- Legen Sie die/den ausgefüllten Stimmzettel in das beigelegte Stimmkuvert oder in ein privates, neutrales Kuvert. Ohne Kuvert ist die Stimmabgabe ungültig.
- Unterschreiben Sie die Erklärung auf dem Stimmausweis.** Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass die Stimmabgabe Ihrem Willen entspricht. Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig.
- Das **Kuvert mit dem/den Stimmzettel/n** sowie den **Stimmausweis** mit der unterzeichneten Erklärung legen Sie **in das Rücksendekuvert** (i.d.R. dasselbe Fensterkuvert, mit dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben).

- Das Kuvert an das Stimmregisterbüro kann
 - rechtzeitig für die Postzustellung unfra-
nziert der Post übergeben,
 - bis Urnenschluss in den Briefkasten der
Gemeindeverwaltung eingeworfen oder
an der Urne abgegeben werden.

3. Vorzeitige Stimmabgabe

Am Donnerstag und Freitag vor dem Abstimmungs-
sonntag kann auf der Gemeinderatskanzlei wäh-
rend der ordentlichen Bürozeit vorzeitig persönlich
abgestimmt werden.

4. Stimmberechtigung

Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger sind
stimmfähig, wenn sie in der Gemeinde woh-
nen und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlos-
sen sind. Die Stimmberechtigung beginnt ab zu-
rückgelegtem 18. Altersjahr.

Für Neuzugezogene beginnt die Stimmberechtigung
in der Gemeinde:

- bei eidgenössischen Volksabstimmungen**
wenn der Heimatschein mindestens 5 Tage vor
der Abstimmung der Einwohnerkontrolle abge-
geben wurde.
- bei übrigen Abstimmungen und Wahlen**
sobald der Heimatschein dem Einwohneramt
abgegeben wurde.

5. Fehlende Stimmausweise

können bis **Freitag, 6. März 2020, 17.00 Uhr**, bei der
Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

6. Beschwerden

Beschwerden sind innert 3 Tagen nach Bekannt-
werden des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch
am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntma-
chung der Ergebnisse, schriftlich und begründet
dem Regierungsrat einzureichen.

Gemeinderatskanzlei